

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**Verf(Präs) - 300114/9 - GI

Linz, am 8. Oktober 1985

Bundesgesetz, mit dem das Dampf-  
kessel-Emissionsgesetz geändert  
wird;

Verordnung zur Begrenzung der  
von Dampfkesselanlagen ausgehen-  
den Luftverunreinigungen (Luft-  
reinhalteverordnung für Kessel-  
anlagen 1986 - LRV-K 1986);  
Entwürfe - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	73 - GE/9 PT
Datum:	11. OKT. 1985
Verteilt:	1. OKT. 1985 Kreuz

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

*Z. Klausgrober*

In der Anlage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom  
Bundesministerium für Bauten und Technik versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 BeilagenFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*[Handwritten signature]*



**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**  
**Verf(Präs) - 300114/9 - Gl**

Linz, am 8. Oktober 1985

Bundesgesetz, mit dem das Dampf-  
kessel-Emissionsgesetz geändert  
wird;

Verordnung zur Begrenzung der  
von Dampfkesselanlagen ausgehen-  
den Luftverunreinigungen (Luft-  
reinhaltverordnung für Kessel-  
anlagen 1986 - LRV-K 1986);  
Entwürfe - Stellungnahme

Zu GZ 47 310/1-IV/7/85 vom 29. Juli 1985

An das

Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Stubenring 1  
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 29. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- A. Die Länder haben seinerzeit - Oktober 1979 - in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Regierungsvorlage eines Dampfkessel-Emissionsgesetzes (DKEG) dargelegt, daß nach ihrer Meinung der einfache Bundesgesetzgeber hinsichtlich der nachbarschafts- und umweltschützenden Beschränkungsregelungen von Schadstoffemissionen zumindest für nicht in einen gewerblichen Konnex einzuordnende Dampfkessel bundesstaatliche Kompetenzgrenzen überschreitet. Diese Einwände haben mittlerweile auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur deutliche Bestätigung gefunden (etwa: Funk in "Verfassungsrechtliche Fragen der Bundeszuständigkeit zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen", Wien 1984, Schriftenreihe der Bundeswirtschaftskammer, Heft 51). Die h. Stellungnahme zum vorliegenden Novellenentwurf ergeht daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt verfassungsrechtlicher Bedenklichkeit des Dampfkessel-Emissionsgesetzes (DKEG). Es ist bedauerlich, daß die Erläuterungen zum Entwurf

- 2 -

der Auseinandersetzung mit der Kompetenzgrundlage des Gesetzes offenbar aus dem Weg gehen.

B. Zur Novelle zum Dampfkessel-Emissionsgesetz:

Zu Z. 1 (Titel):

Die Begründung für die Änderung des Gesetzstitels auf "Bundesgesetz zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K)" überzeugt nicht. Die lediglich ca. 5.000 Normadressaten sind wohl kaum als die von den Erläuterungen ins Treffen geführten "Laien", die ohne einen angeblich einprägsamen Kurztitel die rechtpolitische Zielsetzung des Gesetzes nicht zu begreifen vermögen, zu werten. Ein Gesetzstitel sollte nicht die allenfalls für erforderlich gehaltene Öffentlichkeitsarbeit der vollziehenden Gewalt ersetzen wollen. Die beabsichtigte Verwendung des Kurztitels "Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen" bedeutet nach h. Auffassung einen Verstoß gegen die bundesstaatliche Courtoisie, weil mißachtet wird, daß die einschlägigen Gesetze der Länder seit eh und je so bezeichnet und unter diesem gängigen Markenzeichen längst schon Allgemeingut der bundesstaatlichen Rechtsordnung geworden sind. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß mittlerweile auch die Kurzbezeichnung "Dampfkessel-Emissionsgesetz" Behörden und Normadressaten ein vertrauter Begriff geworden ist.

Zu Z. 4 (§ 5a):

Für die Art und Weise der gemäß Abs. 1 vom Ordnungsgeber vorzuschreibenden Anpassung an den Stand der Technik enthält der Gesetzestext keine Festlegungen. Lediglich ein Rahmen für das Ausmaß der Anpassung wird vorgegeben. Nach h. Auffassung dürfte diese Entwurfsbestimmung auch bei Anlegung eines großzügigen Maßstabes dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG nicht entsprechen.

Zu Z. 6 (§ 7 Abs. 2):

Die Klarstellung wird begrüßt.

Zu den Z. 11 und 12 (§ 11 Abs. 5 und 6):

Nach diesen Bestimmungen hat für Altanlagen eine Anpassung offenbar nur an den mit 1. Juni 1984 bestehenden Stand der Technik zu erfolgen. Dies erscheint nicht widerspruchsfrei zu den Bestimmungen des § 5a neu, wonach bereits bewilligte oder genehmigte oder in Betrieb befindliche Anlagen laufend dem Stand der Technik anzupassen sind. Darüberhinaus enthält § 5a Bestimmungen über Übergangsfristen und Restnutzungsdauern, die infolge des Wortlautes gleichfalls auf Altanlagen anwendbar scheinen.

C. Zur Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 - LRV-K 1986:Zu § 9 Abs. 1:

Den Erläuterungen zu dieser Regelung ist entgegenzuhalten, daß über die ab 1. Jänner 1986 geltenden Worte für den Schwefelgehalt der verschiedenen Heizölsorten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nicht per Ankündigung befinden kann. Die weitere Absenkung der Schwefelgehalte wird - auch für den Bereich der einschlägigen materiellen bundesrechtlichen Vorschriften - nach Maßgabe einer neuerlichen Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl vorzunehmen sein. Tatsächlich führen die Länder gerade entsprechende Verhandlungen mit dem Bund. Das Verhandlungsziel der Länder hinsichtlich Heizöl schwer ist allerdings nicht 2 %, sondern eine Absenkung auf 1 %, zumal etliche einschlägige Ländervorschriften bereits auf diesen Wert festgelegt sind (z.B. Verordnung der o.ö. Landesregierung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, idF. LGBI.Nr. 71/1985).

Zu § 11:

Es wird vorgeschlagen, anstelle der Formulierung "Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>)-Emissionen im Rauchgas" die Formulierung "Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>)-Emissionen im Verbrennungsgas" zu verwenden. Der Begriff Rauchgas ist im Gegensatz zum Begriff Verbrennungsgas (§ 1 Abs. 10) nicht definiert.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Bestimmung unterscheidet nicht mehr zwischen aschereichem (Qualität

- 4 -

a) und aschearmem (Qualität b) Heizöl schwer. Dies in der aus den Erläuterungen hervorgehenden Annahme, daß in der Praxis nur aschearmes Heizöl schwer verwendet wird. Nach h. Erfahrung und zufolge Betreiberangaben wird allerdings sehr wohl aschereiches Heizöl schwer verfeuert bzw. steht die aschearme Qualität kaum zur Verfügung.

Zu § 13 Abs. 6:

Die vorgesehenen Grenzwerte für staubförmige Emissionen bei Verfeuerung von Holz sind sicherlich erstrebenswert. Allerdings erscheinen sie vor allem im Hinblick darauf, daß bei Verfeuerung von Heizöl schwer, mittel und leicht höhere staubförmige Emissionen zulässig sind, nur schwer durchsetzbar. Davon abgesehen zeigen die Erfahrungen, daß bei Verfeuerung von Heizöl geringere staubförmige Emissionen auftreten als in vergleichbaren Anlagen mit Holzfeuerung.

Zu § 14 Abs. 1 und Abs. 3:

Der Übersichtlichkeit dienlicher wäre es, in den Tabellen 5 und 6 eine mit der Tabelle 2 übereinstimmende Klassierung nach der Brennstoffwärmeleistung vorzusehen (siehe allerdings die nachstehende Bemerkung).

Zu § 14 Abs. 5:

Das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 11 scheint unklar. Im § 11 sind für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 50 MW bis 200 MW Schwefeldioxid-Emissionen, die nicht überschritten werden dürfen, angegeben. Nun schreibt aber bereits § 14 Abs. 1 für Anlagen, die größer als 10 MW sind, strengere Grenzwerte vor. Außerdem ist § 14 Abs. 3 für vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigte oder bewilligte oder in Betrieb stehende Anlagen größer als 50 MW anzuwenden.

Zu § 18 Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht Grenzwerte für staub- und gasförmige Emissionen für Dampfkesselanlagen der Müllverbrennung vor, die wesentlich unter den Werten der ÖNORM M 9463 und TA-Luft 1983 liegen. Die Werte dieser Richtlinien können nach h. Erfahrungen nur schwer gehalten werden. Demnach scheint die Einhaltung dieser Entwurfswerte unrealistisch.

Zu § 19 Abs. 1 lit. a:

Sollte die vorgesehene hohe Verbrennungstemperatur von mindestens 1.200<sup>o</sup> C beibehalten werden, ist die mögliche Entstehung von Stickoxiden zu bedenken; eine Begrenzung auch dieser Schadstoffe wäre allerdings erforderlich. Zum Vergleich sei angeführt, daß die ÖNORM M 9463 eine Nachverbrennungstemperatur von 1.000<sup>o</sup> C vorsieht, die TA-Luft 1983 800<sup>o</sup> C bis 900<sup>o</sup> C (soferne PCB-hältige Abfälle nicht verfeuert werden).

Auch die Verweilzeit von mindestens 2 sec. scheint im Vergleich zu den angeführten Richtlinien, die Verweilzeiten zwischen 0,3 sec. und 1 sec. vorsehen, zu hoch.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

